

KAUFVERTRAG
GESCHÄFT (Aktiven)
und Zusammenarbeit

zwischen

ABC, (Ort, Strasse)

(nachfolgend **„Käuferin“** genannt)

und

XYZ, (Ort, Strasse)

(nachfolgend **„Verkäuferin“** genannt)

betreffend Kauf von Aktiven und Zusammenarbeit.

Vorbemerkungen

- A) ABC ist tätig in der Produktion und im Handel von Ausrüstungsgegenständen für den Spitalbedarf.

- B) XYZ ist im gleichen Geschäftsbereich tätig wie ABC. Das Unternehmen besitzt ein Produktionsbetrieb in Spanien, ein Auslieferungslager in Olten/SO und eine Zentralverwaltung in Winterthur/ZH. Der Verkauf der eigenproduzierten Ausrüstungsgegenstände erfolgt ab dem Firmendomizil in Winterthur vorwiegend unter der eingetragenen Marke „Santex“. Zudem hat XYZ die Exklusiv-Vertretung für BP-Ausrüstungsgegenstände in der Schweiz. Zu Lieferanten und Kunden bestehen teilweise seit Jahrzehnten gefestigte und vertrauensvolle Beziehungen.
- C) Die Parteien beabsichtigen, die von XYZ betriebenen Aktivitäten wie folgt zu übertragen:
- den Produktionsbereich sukzessive auf ABC bzw. ins Ausland;
 - den Handelsbereich per Stichtag (01.03.01) auf eine neuzugründende Gesellschaft mit dem Firmennamen Santex AG (nachfolgend Santex).

Diese Absicht soll dadurch realisiert werden, indem:

- ABC gewisse Produktionsmaschinen von XYZ käuflich übernimmt sowie während der Uebergangszeit mit XYZ die Produktionsbedürfnisse gemeinsam abstimmt;
- Santex nach der Gründung das Warenlager, das Büromaterial sowie das Personal in Winterthur von XYZ via ABC erwirbt bzw. übernimmt.

Nach der Uebergangszeit sollen die Produktionsaktivitäten von XYZ auf dem Spital-Ausrüstungssektor gänzlich eingestellt werden.

- d) Damit die bestehenden geschäftlichen Aktivitäten ohne Gefährdung weitergepflegt werden können, muss die Kontinuität, die Sicherheit, das Know how und Image gegenüber Kunden und Lieferanten erhalten bleiben. Zu diesem Zweck sind sich die Parteien einig, dass die Produkte- und Markenidentität gewahrt sowie das Erscheinungsbild der neuzugründenden Santex weitestgehend an dasjenige der alten XYZ anzugleichen ist.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Vertragsgegenstand

1.1. ABC kauft von XYZ die nachfolgend aufgeführten Akiven:

a) Büromobilien und Mobilien

Gemäss beiliegenden Inventarlisten, welche integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung bildet (Anhang 1 a und b). Das Büromobiliar befindet sich an der (Strasse) in Winterthur und die Mobilien im Auslieferungslager Olten. Der Eigentumsantritt und Besitzesübergang mit Nutzen und Gefahren erfolgt per 1. März 2001. XYZ garantiert Umfang und Bestand der in den Inventarlisten aufgeführten Positionen.

b) Produktionsmaschinen

ABC bezeichnet bis spätestens 31. März 2001 die Produktionsmaschinen, welche sie zu übernehmen wünscht. Als Uebernahmepreis gilt der Gebrauchswert, auf welchen sich die Parteien einigen werden. Sollte diesbezüglich keine Einigung zustande kommen, so verpflichten sich die Parteien, gemeinsam einen neutralen Experten mit der definitiven Schätzung des Gebrauchswertes zu beauftragen.

Der Eigentumsantritt und Besitzesantritt mit Nutzen und Gefahren erfolgt nach Absprache der Parteien bis spätestens 31. Juli 2001.

c) Warenlager

Das Warenlager befindet sich in Olten und teilweise in der Produktionsstätte Spanien. Der Eigentumsantritt und Besitzesübergang mit Nutzen und Gefahren erfolgt per 1. März 2001. Hiezu erstellen die Parteien gemeinsam eine Inventarliste. XYZ garantiert Umfang und Bestand der in der Inventarliste aufgeführten Positionen.

1.2. Kaufpreis und Kaufpreisfestlegung

Der Kaufpreis setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|----|--------------------------------|---|
| a) | Kaufpreis Büromobilien | Fr. |
| b) | Kaufpreis Mobilien Olten | Fr. |
| c) | Kaufpreis Produktionsmaschinen | gemäss vorstehende Ziff. 1.1. b) |
| d) | Kaufpreis Warenlager | gemäss Inventarliste vom
mit den vereinbarten Stück-
preisen der Inventarliste,
welche integrierender Bestandteil
dieses Vertrages bildet
(<u>Anhang 2</u>). |

Der exakte Kaufpreis des Waren-
lagers wird somit gestützt auf die
vereinbarten Stückpreise und das
Wareninventar vom
festgelegt, beträgt jedoch maximal
Fr. 2'500'000.--

1.3. Gewährleistung

XYZ leistet Gewähr, dass

- a) sie über die Kaufgegenstände frei verfügbare berechtigt ist;
- b) über die Kaufgegenstände keine Miet- und Leasingverträge und auch sonst keine Belastungen wie Pfandrechte, Retentionsrechte und andere Rückbehaltungsrechte sowie auch Eigentumsvorbehalte bestehen.
- c) Im übrigen wird unter Vorbehalt der vorstehenden Ziffer 1.3. a und b. jede Sach- und Rechtsgewährleistung an den Verkaufsgegenständen wegbedungen. ABC bestätigt, die Kaufgegenstände vor Vertragsunterzeichnung besichtigt zu haben.

1.4. Kaufpreiszahlung

- a) Als Gegenleistung für die Uebertragung der in Ziffer 1.1. a – c vorstehend beschriebenen Kaufgegenstände bezahlt ABC an XYZ den in Ziffer 1.2. vorstehend festgelegten bzw. noch festzulegenden Kaufpreis.
- b) Der Gesamtkaufpreis wird wie folgt bezahlt:
- Fr. 650'000.-- per 1. März 2001 als Anzahlung
- den Rest-Gesamtkaufpreis (Gesamtkaufpreis abzüglich Anzahlung)
- | | |
|-----|-----------------------|
| 1/3 | per 1. September 2001 |
| 1/3 | per 1. März 2002 |
| 1/3 | per 1. September 2002 |
- c) Die Teilzahlungen per 1. September 2001, 1. März 2001 und 1. September 2002 werden mit jeweils 8 % p.a. verzinst. Der Zins für die einzelne Teilzahlung wird jeweils gleichzeitig mit der betreffenden Teilzahlung fällig.

2. Uebernahme Marke

- a) Die Bezeichnung „Santex“ ist beim Bundesamt für geistiges Eigentum hinterlegt und im Markenregister Band 5 eingetragen.
- b) XYZ sowie dessen Verwaltungsratspräsident Herr C verpflichten sich, mittels notariell beglaubigter Erklärung die Markeneintragung auf die neuzugründende Gesellschaft Santex zu zedieren, welche den Handel mit Santex-Ausrüstungsgegenständen übernehmen wird.

3. Uebernahme Warenkontrakte

ABC verpflichtet sich für sich sowie für die neuzugründende Santex, die bestehenden Warenkontrakte von XYZ gemäss beiliegender Liste (Anhang 3) zu übernehmen.

4. Uebernahme Personal

ABC verpflichtet sich für sich sowie für die neuzugründende Santex, die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit

- (Name)
- (Name)
- etc.

von XYZ zu übernehmen bzw. mit dem aufgeführten Personal neue Arbeitsverträge zu den bisherigen Konditionen einzugehen. ABC bestätigt, dass XYZ sie über diese Bedingungen vollumfänglich informiert hat, insbesondere auch über ausstehende Ueberzeit- und Ferienentschädigungen des Personals. Ausgenommen von der Uebernahme sind lediglich allfällig bestehende gesetzliche Abgangsentschädigungsansprüche bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum heutigen Zeitpunkt.

5. Uebernahme Mietverträge

ABC verpflichtet sich für sich sowie die neuzugründende Santex den bestehenden Mietvertrag Nr. 272.248 mit der Firma RS Computer AG per 1.3.2001 zu übernehmen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der bestehende Mietvertrag per 31.7.2002 ausläuft.

ABC verpflichtet sich für sich sowie die neuzugründende Santex das Geschäftshaus an der (Strasse, Ort) zu einem Mietzins von Fr. 5'000.-- pro Monat zuzüglich Nebenkosten zu übernehmen. Die übrigen Mietkonditionen bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich der Lagerräumlichkeiten in Olten verpflichtet sich ABC für sich sowie die neuzugründende Santex, einen Anteil dieser Räumlichkeiten per 1.3.2001 mietweise zu übernehmen. Der Mietzins für die benützte Lagerfläche beträgt Fr. 80.-- pro Quadratmeter und Jahr, zuzüglich anteilmässige Nebenkosten.

6. Zusammenarbeit während Uebergangszeit

Die Parteien vereinbaren während einer Uebergangszeit (längstens bis 31.7.2002) eine Zusammenarbeit in den nachfolgend aufgeführten Bereichen.

6.1. Produktion

- a) XYZ hält die Produktion in Spanien in dem Masse aufrecht, wie ABC seine Produktion aufzubauen vermag, längstens jedoch bis zum 31.7.2001.

- b) Im Gegenzug verpflichtet sich ABC für sich und die neuzugründende Santex, die Produktion von XYZ abzunehmen. Die bis 31.7.2002 zur Anwendung kommenden Abnahmepreise sind dieser Vereinbarung beigehefteten Liste (Anhang 4) zu entnehmen.

- c) ABC erhält die Berechtigung, die von ihr gekauften und von XYZ nicht mehr benötigten Produktionsmaschinen laufend in ihren Besitz zu übernehmen.

6.2. Handel

Die Parteien verpflichten sich, den gesamten Handel betreffend den Markenprodukten „Santex“ ab dem 1. März 2001 über die neuzugründende Santex abzuwickeln.

6.3. Weitere Bestimmungen

Die Parteien werden des weiteren alles Zumutbare unternehmen, um den Kundestamm von XYZ auf die neuzugründende Santex zu übertragen. XYZ verpflichtet sich zudem, ABC und Santex bei der Uebernahme der Kaufgegenstände und des Personals nach besten Kräften zu unterstützen und raschmöglichst vollen und vorbehaltlosen Einblick in den Kundenkreis und das Geschäftsspezifische Know how von XYZ zu verschaffen.

7. Weitere Bestimmungen

7.1. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung, vor allem aber die Höhe des vereinbarten Kaufpreises, Dritten gegenüber geheim zu halten. Vorbehalten bleibt die notwendige Orientierung von Kreditgebern und Behörden (Banken, Steuerbehörden etc.).

7.2. Solidarität

Soweit Verpflichtungen bzw. Leistungen dieser Vereinbarung nicht persönlich zu erfüllen bzw. zu erbringen sind, besteht zwischen XYZ und ABC volle Solidarität.

7.3. Vereinbarungsänderungen

Aenderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hievon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien möglichst so ausgelegt und ergänzt werden, dass sie dem wirtschaftlichen Zweck, welcher mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wird, möglichst nahekommt.

7.4. Loyalität

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Abmachungen dieser Vereinbarung sowie alle gestützt auf diese Vereinbarung noch zu treffenden Absprachen und abzuschliessenden Verträge loyal zu erfüllen und allfälligen Aenderungen der Verhältnisse in zumutbarem Ausmasse Rechnung zu tragen.

7.5. Streitigkeiten

Streitigkeiten aus oder wegen dieser Vereinbarung, welche trotz ernsthaftem Bemühen der Vertragsparteien nicht gütlich beigelegt werden können, werden durch die ordentlichen Gerichte von Winterthur entschieden.

7.6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Ort, Datum:

Für ABC:

Für XYZ:

- Anhang 1 a: Inventarliste Büromobiliar
- Anhang 1 b: Inventarliste Mobilien
- Anhang 2: Inventarliste Warenlager
- Anhang 3: Liste der Warenkontrakte
- Anhang 4: Liste der Abnahmepreise